

**Satzung der Alten Hansestadt Lemgo
über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung
in Bereichen des Bebauungsplangebietes „Schratwege“
vom 12. Dezember 2012**

Fernwärmeversorgungssatzung

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat auf der Grundlage des § 9 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436), in Verbindung mit § 16 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) , in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Versorgungsgebiet
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Kreis der Verpflichteten
- § 10 Anschluss an Fernwärmeversorgungsanlagen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Lageplan mit eingetragenem Geltungsbereich

Präambel

Die Alte Hansestadt Lemgo ist im Sinne des Artikel 20a Grundgesetz und des Artikel 29a der Landesverfassung dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Diesen Verfassungszielen trägt sie seit Jahren durch eine Politik des Klima- und Ressourcenschutzes und des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen Rechnung. Auch die vorliegende Fernwärmeversorgungssatzung trägt zur weiteren CO²-Einsparung und zur energieeffizienten Erzeugung von Wärme auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bei.

Die Maßnahme tangiert das **öffentliche Interesse**: Sie unterstützt den Umweltschutz vor Ort und dient damit den Lemgoer Bürgern. Die Fernwärmeversorgung im Satzungsgebiet führt zu einer Verringerung der Emissionsbelastungen im Verhältnis zu einer Vielzahl von ansonsten erforderlichen Individualheizungen. Sie dient daher dem öffentlichen Interesse „Schutz der Gesundheit der Bevölkerung“.

Darüber hinaus besteht auch ein **öffentliches Bedürfnis** der Stadt Lemgo an einer sparsamen und rationellen Energieverwendung. Hier wird auf das Energieversorgungskonzept hingewiesen. Energieeinsparung kann insbesondere dadurch erreicht werden, wenn durch kombinierte Erzeugung von Strom- und Fernwärme eine höhere Ausnutzung der eingesetzten Primärenergie, wie es in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen geschieht, möglich ist. Dies ist der Fall, wie bereits oben ausgeführt. Es besteht sowohl ein öffentliches Bedürfnis für den Anschlusszwang, als auch für den Benutzungszwang, da eine Fernwärmeversorgung ohne vorhergehenden Anschluss nicht erfolgen kann.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Alte Hansestadt Lemgo betreibt die Fernwärmeversorgung in Teilen des Bebauungsplangebietes 26 01.33 „Schratwege“ als öffentliche Einrichtung. Mit dem Betrieb der Fernwärmeversorgung hat die Alte Hansestadt Lemgo die Stadtwerke Lemgo GmbH beauftragt.

(2) Die Stadtwerke Lemgo GmbH in Abstimmung mit der Alten Hansestadt Lemgo gewährleistet den Bewohnern und Betriebsinhabern des Versorgungsbereiches ein allgemeines Benutzungsrecht.

(3) Die nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer verbindlichen Vorschriften gelten ebenso für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer (Gesamtverpflichtete).

(4) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Stadtwerke Lemgo in Abstimmung mit der Alten Hansestadt Lemgo.

(5) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mittels Fernwärme mit Wärmeenergie zur Prozesswärme, Raumheizung oder Kühlung sowie zur Brauchwassererwärmung versorgt.

(6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf diesem Wärme verbraucht wird oder verbraucht werden soll.

(7) Eigentümer im Versorgungsgebiet sind dazu verpflichtet das Anbringen und Verlegen von Versorgungsleitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme auf ihrem Grundstück zu dulden.

(8) Die Fernwärme wird nach Art und Umfang zeitlich so hergestellt, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der angeschlossenen Grundstücke sichergestellt ist. Zur Fernwärmeanlage gehören Heizwerke, Wärmeverteilanlagen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen. Ausgenommen sind die im Gebäude herzustellenden Wärmeverteilanlagen und Warmwasserspeicher.

§ 2 Versorgungsgebiet

(1) Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes liegt westlich der Westumgehung zwischen der Beverley Straße im Norden und dem Eichtelger Weg im Süden. Im Osten wird das Gebiet vom Großen Schratweg begrenzt. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Das Versorgungsgebiet wird ganzjährig unterbrechungsfrei aus dem Fernwärmenetz der Stadt Lemgo versorgt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist **- vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 -** berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder aber das betreffende Grundstück muss mit der öffentlichen Erschließung durch eine private Straße, Zufahrt, Wegführung verbunden sein.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss durch die Alte Hansestadt Lemgo unter Angabe des Tatbestandes sowie einer schriftlichen Begründung versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihn Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der gesamte Wärmebedarf, d.h. sämtliche auf dem Grundstück benötigte Heizwärme, Prozesswärme und sämtliche Wärme zur Erwärmung von Brauchwasser, ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen, sofern nicht Befreiungsgründe gemäß § 7 dieser Satzung vorliegen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von anderweitigen Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung oder Kühlung sowie zur Brauchwassererwärmung sind nicht gestattet.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vollständig oder teilweise ausgenommen von dem Anschluss- und Benutzungszwang sind im Einzelfall auf Antrag des Betreibers Baulichkeiten, die mit einer emissionsfreien Heizeinrichtung betrieben werden (z.B. solar- oder geothermische Wärme), oder einen Primärenergiefaktor nach AGFW FW 309-1 (Mai 2010) von 0,29 oder kleiner nachweisen können. Das Arbeitsblatt FW309-1 ist bei Bedarf bei der Stadt Lemgo, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo, einzusehen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer zudem auf Antrag befreit werden, wenn und so lange

- auf einem Grundstück außer Heizwärme auch Prozesswärme benötigt wird und die Prozesswärme nicht aus der Fernwärme bereitgestellt werden kann,
- oder ein Anschluss des Grundstücks zu einer unzumutbaren Härte auf Seiten des Antragstellers führt,
- die Befreiung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere ökologischer Belange, gerechtfertigt ist.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer bei Neubauten mit Bauantrag oder mit Vorlage der Genehmigungsfreistellung nach § 67 BauO NRW schriftlich bei der Alten Hansestadt Lemgo zu beantragen. Der Antragsteller hat schriftlich glaubhaft zu machen, dass ein Befreiungsgrund vorliegt, und die zur Prüfung des Antrags erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Für Gebäude bzw. bebaute Grundstücke im Satzungsgebiet, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits mit anderen Heizungsanlagen ausgestattet sind, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang erst zum Zeitpunkt der Erneuerung oder wesentlichen Änderung der zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung vorhandenen Heizungsanlage, spätestens jedoch 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang durch die Satzung begründet wird.

(2) Die Regelungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 bleiben bestehen.

§ 9 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten gemäß § 1 (3) dieser Satzung. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Anschluss an Fernwärmeversorgungsanlagen

(1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei der Stadt bzw. der von ihr eingesetzten Betreibergesellschaft zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder mit Vorlage der Genehmigungsfreistellung nach § 67 BauO NRW zu stellen.

(2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.6.1980 (BGBl I Seite 743) in der jeweils geltenden Fassung und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 dieser Satzung ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anschließen lässt,

b) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht den gesamten Bedarf an Raum- und Brauchwasserwärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemgo, den 12. Dezember 2012

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

(Dr. Austermann)

Lageplan (ohne Maßstab) mit dem eingetragenen Geltungsbereich (§ 2 Absatz 1)

